

Benutzungsordnung für das Gelände des Seepark Zülpich (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Seepark Zülpich gGmbH · Markt 21 · 53909 Zülpich



Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie recht herzlich auf dem Gelände des Seepark Zülpich und freuen uns über Ihren Besuch. Der Seepark Zülpich bietet für seine Besucher vielfältige Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung, zum Gewinn von Eindrücken, Kenntnissen und Anregungen. Um den Erholungs- und Erlebniswert für alle Besucher dauerhaft sicherzustellen, ist gegenseitige Rücksichtnahme sowie ein pfleglicher Umgang mit den Anlagen unerlässlich. Der Seepark Zülpich wurde mit viel Sorgfalt gestaltet und soll allen Besuchern in gleich bleibend guter Qualität erhalten bleiben.

Um dies zu erreichen und gleichzeitig die Sicherheit und Unversehrtheit unserer Besucher und Mitarbeiter sowie den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, haben wir das Regelwerk der Benutzungsordnung erstellt. Bitte helfen Sie durch die Beachtung der hier getroffenen, zwingend einzuhaltenden Regelungen mit, den Besuch des Seepark Zülpich für alle Besucher zu einem wunderschönen Erlebnis zu machen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen natürlich für alle Fragen, Anregungen und Wünsche stets unser Seeparkteam gern zur Verfügung.

I. Geltungsbereich und Weisungsbefugnis:

1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gelände des Seepark Zülpich, einschließlich der Badestelle, sowie auf die Eingangsanlagen, die Verkehrsflächen und die Parkplätze des Seepark Zülpich.
2. Betreiber des Seepark Zülpich ist die Seepark Zülpich gGmbH. Die Geschäftsführung der Seepark Zülpich gGmbH und die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Seepark Zülpich das Hausrecht aus und können die insoweit erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Für die Gastronomiebetriebe unter eigenständiger Leitung, die aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Seepark Zülpich gGmbH auf dem Gelände tätig sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts, z.B. das Gaststättengesetz.
4. Bei besonderen Veranstaltungen Dritter auf den vorhergesehenen Aktionsflächen, die ebenfalls nur aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Seepark Zülpich gGmbH stattfinden, gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung nebst den vereinbarten Rechten des Veranstalters.

II. Allgemeine Eintrittsbedingungen

1. Der Zutritt zum Gelände des Seepark Zülpich ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte (Tages- bzw. Dauerkarte) oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis mit sich führen. Die Eintrittskarte gilt für den Zutritt zum Seepark Zülpich für private Zwecke, nicht jedoch für Bereiche in denen geschlossene Veranstaltungen stattfinden oder in Betriebsräume und abgesperrte Geländeteile. Die Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Für besondere Veranstaltungen kann ein gesonderter Eintritt erhoben werden.
2. Tageskarten berechtigen während der Öffnungszeiten zum einmaligen Eintritt am Haupteingang und an der Römerbastion und verlieren mit Ablauf des Entwertungstages ihre Gültigkeit. Die Tageskarte berechtigt außerdem auch zum einmaligen Besuch des Aussichtsturmes der Landesburg. Die Tageskarte ist während der gesamten Aufenthaltsdauer mitzuführen und dem Parkpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. An manchen Tagen kann die Zugangsberechtigung zusätzlich mit einem Tagesstempel oder einem „Tagesbändchen“ überprüft werden.
3. Das Einzelticket Golf berechtigt den Inhaber zum einmaligen Eintritt am Haupteingang, der Nutzung der Adventure Golf-Anlage und der Toilettenanlage am Haupteingang, nicht jedoch zur weitergehenden Parknutzung. Daher ist die kürzeste Wegverbindung zwischen Haupteingang und Adventure Golf-Anlage zu benutzen.
4. Dauerkarten sind mit Foto und Namen des Dauerkarteninhabers versehen. Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch des Seepark Zülpich und des Aussichtsturmes der Landesburg innerhalb der Öffnungszeiten. Sie ist ab dem Kauftag, frühestens jedoch ab Beginn des Kalenderjahres, für das sie ausgestellt wurde und bis zum Ablauf dieses Jahres gültig.
5. Der Umtausch von Eintrittskarten, Geldersatz sowie Ersatz für verloren gegangene Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Lediglich verloren gegangene Dauerkarten können nach erfolgter Prüfung gegen eine Gebühr von 5,00 EUR je Karte ersetzt werden.
6. Dauerkarten, Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise verlieren bei Manipulation, Verfälschung, Missbrauch oder unter den in der Benutzungsordnung beschriebenen Voraussetzungen mit der Aufforderung zum Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit und werden ersatzlos eingezogen. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht. Missbrauch wird mit einer Anzeige und einem Ordnungsgeld in Höhe von € 50,- geahndet.
7. Jeder Besucher ist beim Betreten des Seepark Zülpich verpflichtet dem Kassenpersonal, dem Sicherheitsdienst sowie Mitarbeitern des Seeparks Zülpich seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
8. Der Zutritt mit Waffen, gefährlichen Gegenständen, pyrotechnischen Erzeugnissen sowie anderen nach dieser Benutzungsordnung versagten Gegenständen ist verboten. Der Sicherheitsdienst sowie die Mitarbeiter

sind berechtigt an den Eingängen und auf dem Gelände des Seepark Zülpich Personen und mitgeführte Gepäckstücke, insbesondere Rucksäcke und Taschen, zur Vermeidung von Gefahren für die Besucher in Augenschein zu nehmen. Außerdem können diese bei einem konkreten Verdacht darauf, dass sich in ihnen verbotene Gegenstände befinden genauer zu untersuchen.

9. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein Hausverbot für den Seepark Zülpich ausgesprochen wurde, sind vom Betreten ausgeschlossen. Sie werden vom Sicherheitsdienst oder von Mitarbeitern des Seepark Zülpich verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Besucher, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten.
10. Personen, die keine gültige Eintrittskarte mit sich führen bzw. sich unberechtigt in Teilen des Parkgeländes aufhalten (z.B. Nutzung des Badestrandes oder der Seepromenade obwohl nur ein Einzelticket Golf gelöst wurde) zahlen eine Strafgebühr von 50,00 Euro.
11. Personen, die sich einer Untersuchung entziehen, oder die Abgabe von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie die Herausgabe von nicht im Sinne der Benutzungsordnung erlaubten Gegenstände verweigern, ist der Zutritt zum Seepark Zülpich untersagt. Personen, die aufgrund ihrer Alkoholisierung oder unter dem Einfluss von Drogen nach Ansicht des Sicherheitsdienstes oder der Mitarbeiter ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt untersagt bzw. können des Geländes verwiesen werden.
12. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen seines Besuches des Seepark Zülpich von ihm Film- und Fernsehaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass er hieraus Ansprüche jeglicher Art herleiten kann.

III. Öffnungszeiten

1. Die jeweils gültigen **Öffnungszeiten** sind an den Eingängen ausgeschildert und auf der Webseite einsehbar. Bei schlechter Wetterprognose, wie Unwetter, Gewitter, Sturm, Eis- und Schneeglätte kann der Park aus Sicherheitsgründen geschlossen werden.
2. Das eingefriedete Gelände muss **spätestens mit Ende der Öffnungszeiten** verlassen werden. Bei Sonderveranstaltungen gelten die für den jeweiligen Veranstaltungstag angegebenen Öffnungszeiten. In Ausnahmefällen können auch abweichende Regelungen gelten.
3. Bei gesonderten Veranstaltungen können zudem Gelände oder Geländeteile für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen werden.
4. Die Nutzung von gesonderten Attraktionen, wie z.B. der Adventure Golf-Anlage ist zusätzlich kostenpflichtig.

IV. Verhalten auf dem Gelände

1. Die Haftung der Seepark Zülpich gGmbH für Schäden, die beim Betreten und Benutzen des Seepark Zülpich, der darin integrierten Aktions- und Erlebnisflächen und aller sonstigen zum Seepark Zülpich gehörenden Örtlichkeiten sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen, Angeboten und Aktionen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht darüber hinaus eine Haftung für Fahrlässigkeit. Hierbei ist auf die jeweiligen Sicherheitshinweise zu achten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten.
2. Auf dem Gelände des Seepark Zülpich hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
3. Das Rauchen ist auf dem Gelände des Seepark Zülpich grundsätzlich unerwünscht und nur in den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Bereichen zulässig. In allen Ausstellungsbereichen - insbesondere auf Wald-, Gehölz- und Grünflächen und an der Badestelle sowie im Seehaus - herrscht absolutes Rauchverbot. Zigarettenreste oder Abfälle anderer Rauchwaren (z.B. Pfeifentabak oder Zigarre) sind vor dem Betreten der Ausstellungsbereiche in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
4. Auf den hierfür vorgesehenen gemähten Rasenflächen und an der Badestelle ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen erlaubt. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen. Das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen renaturierten Schutzgebiete und Biotope sowie ungemähter Rasenflächen und Pflanzbeeten ist verboten.
5. Alle Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände des Seepark Zülpich sind pfleglich zu behandeln und die Hinweistafeln zu beachten. Das Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Früchten, Abknicken von Blüten oder die Mitnahme von Pflanzen bzw. -teilen) ist verboten.
6. Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte, der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Sicherheitsdienstes und sonstiger Mitarbeiter der Seepark Zülpich gGmbH Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Sicherheitsdienst oder den Mitarbeitern des Geländes verwiesen.
7. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte dürfen nur vom Personal der Seepark Zülpich gGmbH oder den beauftragten Personen bedient werden.
8. Die Erstellung von Film-, Video-, Foto- und Tonbandaufzeichnungen sind ausschließlich für private Zwecke erlaubt. Aufzeichnungen für gewerbliche Zwecke sind unzulässig. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen können abweichende Regelungen gelten. Sondererlaubnisse können von

der Geschäftsleitung der Seepark Zülpich gGmbH erteilt werden. Foto- und Filmaufnahmen mit Drohnen sind ausschließlich mit ordnungsbehördlicher Genehmigung und mit Genehmigung der Seepark Zülpich gGmbH zulässig.

9. **Kinder im Alter bis einschließlich 7 Jahre haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt und sind ständig zu beaufsichtigen.** Dies gilt insbesondere für wassernahe Bereiche, Badestelle und Wasserflächen, Stege, alle Spielangebote und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Für die Einhaltung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern sind deren Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen (auch haftungsrechtlich) verantwortlich (Eltern haften für ihre Kinder). Das Beklettern von Bauwerken, Kunstgegenständen und sonstigen hierfür nicht vorgesehen Bereichen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Seepark Zülpich gGmbH sowie ihrer Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen ist – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit in Fällen von Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

10. Nicht gestattet ist das Mitführen von

- a) Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie Sachen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu bedrohen;
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) sperrigen Gegenständen wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- d) Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischen Feuern, Rauchpulver, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen;
- e) nach dem Betäubungsmittelgesetz untersagten Drogen und Rauschmitteln.

11. Untersagt ist,

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bühnen im Betrieb, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- c) mit Gegenständen zu werfen. Ausgenommen sind sportliche Aktivitäten, insb. auf den dafür vorgesehenen Anlagen;
- d) Feuer zu machen, Feuerstellen zu betreiben, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- e) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung der LAGA Zülpich 2014 GmbH jeglicher kommerzielle Vertrieb, insb. von Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder das Durchführen von Sammlungen;

- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise – insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen – zu verunreinigen. Das Mitbringen von Abfällen in den Seepark Zülpich ist verboten. Für die Entsorgung von im Seepark Zülpich entstandenem Abfall sind die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse zu nutzen;
- h) rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige radikale Parolen jeglicher Art zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch einschlägige Gesten eine entsprechende Haltung kundzugeben;
- i) die Durchführung von versammlungsrechtlichen Aufzügen und sonstigen demonstrativen Aktionen auf dem eingefriedeten Gelände des Seepark Zülpich;
- j) die ungenehmigte Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern;
- k) das ungenehmigte Betreiben von Rundfunk- Fernseh-, und Funkgeräten o.ä., ausgenommen Mobiltelefone;
- l) die ungenehmigte Nutzung von Sportgeräten, z. B. Bumerang, Modellfahrzeugen o.ä.
- m) das Fotografieren und Filmen an der Badestelle ohne vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsbereichsleitung. Das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung generell nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys sowie allen anderen elektronischen Geräten mit Kamerafunktion.
- n) das Mitbringen und Benutzen von Glasbehältern jeglicher Art (z.B. Getränkeflaschen, Gläser...) in den Strand- und Liegebereich.

12. Weiterhin ist untersagt,

- a) Sachen, die im Geltungsbereich der Benutzungsordnung des Seepark Zülpich nicht mitgeführt werden dürfen, dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen;
- b) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen;
- c) auf dem Gelände zu übernachten oder zu campieren;
- d) in den Seen oder sonstigen Gewässern zu baden, es sei denn es handelt sich hierbei um ausdrücklich ausgewiesene Badeflächen;
- e) Tiere mitzuführen. Erlaubt sind jedoch erforderliche Begleithunde von Personen mit Behinderung (Nachweispflicht) oder von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsdienstes;
- f) auf dem Gelände befindliche Tiere zu füttern.
- g) Ruheliegen, Strandkörbe u.ä. zu reservieren. Bei Bedarf ist das Personal angehalten reservierte Liegen frei zu räumen.

V. Verhalten an der Badestelle

Neben den allgemeinen, hier festgelegten Regelungen gilt an der Badestelle folgendes:

Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Zeitweise setzt die Seepark gGmbH eine freiwillige Wasseraufsicht ein.

Unser Parkpersonal steht für Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet.
5. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers der Badestelle.
6. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Rauchen ist nur in dafür ausdrücklich vorgesehenen Bereichen erlaubt. Strand und Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
8. Das Personal der Seepark Zülpich gGmbH übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Seepark Zülpich gGmbH entgegen.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
11. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die an-

dere Gäste belästigen.

2 Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die allgemeinen offiziellen Badezeiten vom 15. Mai bis 15. September richten sich nach den öffentlich ausgeschilderten Öffnungszeiten. Witterungsbedingt abweichende Badezeiten werden unter www.seepark-zuelpich.de bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu räumen. Außerhalb der Badezeiten sind die Duschen und die Umkleiden im Seehaus geschlossen.
13. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z. B. bei Veranstaltungen, einschränken. Bei Veranstaltungen auf der Sparkassen-Seebühne kann der Strand und/oder der Badebereich ganz oder abschnittsweise für das Baden gesperrt werden. Bei abendlichen Sonderveranstaltungen muss der Seepark auf Anweisung verlassen werden.
14. **Der Zutritt ist nicht gestattet:**
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
15. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

3 Haftung

16. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
17. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
18. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4 Benutzung der Badestelle

19. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.
20. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Zeitweise setzt der Betreiber eine freiwillige Wasseraufsicht

ein. Bei Flaggsignal **GRÜN** ist eine Badeaufsicht anwesend, bei Flaggsignal **ROT** ist keine Badeaufsicht vor Ort.

21. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
22. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
23. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele sind ebenso wie Nacktbaden oder –sonnen verboten.
24. Das Befahren der Badestelle mit Booten, Surfbretter etc. ist verboten. Luftmatratzen, aufblasbare Gummireifen und ähnliche Schwimmhilfen bis zu einer Größe von max. 2 m² sind gestattet, soweit hierdurch andere Badegäste nicht gestört oder gefährdet werden.
25. Ruheliegen, Strandkörbe, Hängematten u.ä. zu reservieren ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal angehalten reservierte Liegen frei zu räumen.
26. Alle Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen nur die freigegebenen Bereiche genutzt werden. Ge- und Verbote und sonstigen Anweisungen durch Hinweisschilder sind zu beachten.

VI. Verkehrsvorschriften

1. **Fahrzeuge jeglicher Art** (insbesondere Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, **Fahrräder**) sind auf dem Gelände des Seepark Zülpich grundsätzlich **nicht erlaubt**. Fahrräder können an den dafür vorgesehenen Fahrradständern am Eingang zum Gelände abgestellt werden. Ausnahmen bilden Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle und Skooter (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Behinderung mit entsprechender Berechtigung.
2. Das Befahren des Geländes durch Kinderwagen, Kinderbuggies und Bolterwagen ist auf den befestigten Wegen erlaubt.
3. Im Seepark Zülpich gelten im Übrigen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die zulassungsrechtlichen Bestimmungen der StVZO für Fahrzeuge aller Art.
4. Auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit (7 km/h).
5. Der Sicherheitsdienst sowie die Mitarbeiter der LAGA Zülpich 2014 GmbH sind befugt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger

sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten des Halters oder des Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

6. Das Befahren des Geländes mit **Skateboards, Kickboards, Inlineskates, Rollschuhen, Rollern** und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist grundsätzlich verboten.

VI. Fundsachen

1. Fundsachen übergeben Sie bitte dem Fundbüro der Stadt Zülpich, dem Sicherheitspersonal oder dem Kassenpersonal. Bei Abgabe im Seepark Zülpich werden die Fundstücke innerhalb von drei Werktagen dem zuständigen Fundbüro (Bürgerbüro der Stadt Zülpich) zugeführt. Bis dahin können die Gegenstände gegen Nachweis des Eigentums am Eingang des Seepark Zülpich abgeholt werden.
2. Weitere Informationen zu Fundsachen erhalten die Besucher an den Kassen und Infopunkten im Gelände sowie im Fundbüro der Stadt Zülpich (Tel. 02252 - 520).

VII. Haftung

1. Die LAGA Zülpich 2014 GmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftungspflicht, für die sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Darüber hinaus haftet sie nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten ihres Personals beruht. Sie haftet ebenfalls nicht für eingebrachte Sachen Dritter.
2. Die Haftung der LAGA Zülpich 2014 GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfskräfte ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit besteht zudem eine Haftung für Fahrlässigkeit. Alle weitergehenden Forderungen werden hiermit ausgeschlossen.
3. Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich der Geschäftsleitung der LAGA Zülpich 2014 GmbH (Geschäftsstelle, Markt 21, 53909 Zülpich, Telefon: 02252 52345, Telefax: 02252 52310) zu melden.
4. Leistungen auf dem Parkgelände wie Service-Dienste werden vielfach von eigenständigen Unternehmen erbracht (z.B. Gastronomiebetrieb). Sollte es hier Probleme geben, möchten wir Sie bitten, sich zunächst an die jeweiligen Betreiber zu wenden. Soweit dabei eine Einigung trotz intensiver Bemühungen nicht zustande kommt, ist die LAGA Zülpich 2014 GmbH bereit, im Gespräch mit Besucher und Betreiber vermittelnd auf eine Verständigung und Problemlösung hinzuwirken. Aus diesem Angebot zur Vermittlung folgt jedoch keinerlei Rechtspflicht der LAGA Zülpich 2014 GmbH.

VIII. Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen begehen, die aufgrund der Benutzungsordnung oder gesetzlicher Bestimmungen untersagt sind, kann ein Hausverbot für den Seepark Zülpich ausgesprochen werden. Werden durch diese Handlungen Schäden verursacht, werden die verursachenden Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.
2. Bei dem Verdacht der Verwirklichung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten wird in jedem Fall Strafanzeige erstattet.

IX. Schlussbestimmungen

1. Soweit Ausnahmen von den in dieser Benutzungsordnung getroffenen Verhaltensregelungen, Geboten und Verboten gesetzlich möglich sind, bedürfen diese der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der LAGA Zülpich 2014 GmbH.
2. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
3. **Mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder dem Betreten des Seepark Zülpich erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung als verbindlich an.**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen einen angenehmen Aufenthalt im Seepark Zülpich!

Ihr Seepark-Team

Seepark Zülpich gGmbH · Markt 21 · 53909 Zülpich · Telefon: 02252 52345